

Grünberger Wochenblatt.

Zeitung für Stadt und Land.

Dieses Blatt erscheint in einer regelmäßigen Auflage von 5500 Exemplaren.

Erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Vierteljährlicher Abonnementspreis in der Expedition 50 Pf., in den Commanditen 60 Pf., durch den Colporteur ins Haus gebracht 60 Pf., bei der Post 65 Pf., durch den Briefträger oder Landboten 90 Pf.

Dieses Blatt erscheint in einer regelmäßigen Auflage von 5500 Exemplaren.

Das Handwerk.

Ueber die Organisation des Handwerks in Fachgenossenschaften und Handwerkskammern sowie über die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat der Handelsminister den Oberpräsidenten in einem in dem „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Erlaß im Einzelnen ausgearbeitete Vorschläge auf Grund vorläufiger Erwägungen zur eingehenden gutachtlichen Aeußerung zugeben lassen, welche die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben sollen, wobei auch, wie es heißt, die von der Öffentlichkeit zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden soll. Zur ausdrücklichen Verantwortung stellt der Minister den Behörden folgende sechs Fragen:

1. Erscheint die zur Abgrenzung der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben angenommene Arbeiterzahl zutreffend?
2. In welcher Weise sollen die Beiträge für die Fachgenossenschaften bemessen und verteilt werden? Kann hierbei die Höhe der Gewerbesteuer, die Zahl der Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hilfskräfte einen Maßstab abgeben?
3. In welchem Verhältnis soll die Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses zu der Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Fachgenossenschaft stehen?
4. Wer soll die Kosten des Gehilfenausschusses tragen? Ist es unbedenklich, bei der geringfügigkeit der Beiträge und der Schwierigkeit der Einziehung diese als Kosten der Fachgenossenschaften zu bezeichnen? event. erscheint es angängig, den Arbeitgebern eine Vorkaufsverbindlichkeit aufzulegen und ein Abzugsrecht am Lohn einzuräumen?
5. In welchem Verhältnis soll die Zahl der Vertreter der Gehilfenausschüsse zu der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer stehen und wie soll ihre Zahl auf die Gehilfenausschüsse verteilt werden?
6. Nach welchem Maßstab sollen die Kosten der Handwerkskammer auf die einzelnen Fachgenossenschaften verteilt werden?

Diese Fragen beziehen sich auf die nachstehenden Organisationsvorschläge. Es sollen zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes Fachgenossenschaften und Handwerkskammern errichtet werden, und zwar die ersteren innerhalb der Bezirke der Handelskammern.

Den Fachgenossenschaften sollen alle Gewerbetreibenden angehören, die ein Handwerk betreiben und regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Sie sollen thunlichst für einzelne Gewerbe oder für verwandte Gewerbegebiete gebildet werden und zwar ähnlich wie die Berufsvereine; jeder Gewerbetreibende soll der Genossenschaft seines Faches angehören.

Es folgen dann mehrere Ausführungsbestimmungen über die eigene Regelung der inneren Verwaltung dieser Genossenschaften, ihre Organe (Vorstand und Generalversammlung), Wählbarkeit zu Aemtern, welche Ehrenämter sein sollen. Als Aufgabe dieser Genossenschaften wird bezeichnet: Pflege des Gemeinheitsgeistes und Stärkung der Standesehre unter den Genossen, Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und Fürsorge für Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die Lehrlinge, Entscheidung von Streitigkeiten mit den Lehrlingen und Bildung von Prüfungsausschüssen für Lehrlinge und Gesellen, ferner facultative Veranstaltungen zur Ausbildung von Gesellen und Lehrlingen und Errichtung von Fachschulen. Unterstellt sollen die Fachgenossenschaften der Aufsicht der Handwerkskammern werden.

Die Arbeiter der Fachgenossenschaftsmitglieder sollen einen Gehilfen-Ausschuss wählen, der berechtigt sein soll zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft betreffen. Seine Mitglieder nehmen an der Beratung und Beschlussfassung der Fachgenossenschaft über diese Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht Theil. Kommt ein Beschluss gegen die Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder zu Stande, so kann der Gehilfenausschuss mit ausschließender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen. Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen An-

gehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sollen die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maße beteiligt werden, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft. Der Gehilfenausschuss soll ferner berechtigt sein, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschließen haben.

Aus den Fachgenossenschaften heraus sollen dann die Mitglieder der Handwerkskammern gewählt werden, wobei die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder nach Anhörung Gewerbetreibender durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt sein soll. Auch das Amt der Mitglieder der Handwerkskammern ist ein Ehrenamt. Die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Handwerkskammern sollen geregelt werden durch ein Statut, das Bestimmungen über den Sitz der Handwerkskammer, die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden, die Art der Berufung der Handwerkskammer, die Bildung und Befugnisse der Abteilungen (Ausschüsse), die Anstellung des Secretärs — dieser darf nicht Mitglied der Handwerkskammer sein — die Verteilung und Einziehung der Beiträge, das Kassen- und Rechnungswesen enthalten soll.

Als obligatorische Aufgaben der Handwerkskammern werden bezeichnet: Die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks, ferner über die Durchführung der Vorschriften für das Lehrlingswesen, die Wahrnehmung der ihnen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens übertragenen Obliegenheiten, Mitwirkung bei Ueberwachung der Arbeitszeitbestimmungen, Soz. u. f. w. für Arbeitsnachweis und Arbeiterwesen und Berichterstattung über gewerbliche Fragen; ferner facultativ die Beratung von Einrichtungen, die zur Förderung des Kleingewerbes dienen, und ebenfalls Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung von Gesellen und Lehrlingen und Errichtung von Fachschulen, wobei sie über Anmeldeung und Abmeldeung der Gesellen und Lehrlinge bei den Fachgenossenschaften Vorschriften erlassen dürfen. Für jede Handwerkskammer soll von der Landescentralbehörde ein Commissar bestellt werden, der die Rechte eines Mitglieds der Kammer, aber ohne Stimmrecht hat. Dieser kann Beschlüsse der Kammer mit ausschließender Wirkung beanstanden. Die Handwerkskammern sollen Corporationsrecht haben. In Verbindung hiermit sollen die Befugnisse der Innungen, die sich über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken, aufgehoben werden.

Die Kosten der Handwerkskammern sollen, soweit sie in deren sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Fachgenossenschaften durch jährliche Beiträge aufgebracht werden.

Die Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk geben dahin, daß das Lehrlingshalten denen unterlagert ist, die nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen oder gerichtlich in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird beschränkt auf Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet, eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder wenigstens 3 Jahre das Handwerk selbständig betrieben haben. Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll mindestens 3, höchstens 5 Jahre dauern. Die Gesellenprüfung soll durch die Innung oder einen Prüfungsausschuss der Fachgenossenschaften erfolgen. Der Betrieb eines Handwerkes wird nicht von dem Erbringen eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht; die Führung des Meistertitels aber soll von dem Bestehen einer Gesellen- und Meisterprüfung abhängig sein. Die unbefugte Führung des Meistertitels soll strafbar sein.

Wir von unserm Standpunkte brauchen wohl nicht erst zu betonen, daß wir den neuen Plänen keinen großen Geschmack abgewinnen können. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß freie Vereinigungen die Interessen der Standesgenossen wirksamer vertreten können, als Organisationen, die an eine bestimmte Schablone und an die Staatsaufsicht gebunden sind. Es ist aber nicht zu leugnen, daß die Handwerkskammern geeignet sein dürften, gewisse Schäden, die sich im Innungswesen herausgebildet haben, abzu-

stellen. Auf der einen Seite wird allerdings von allen Handwerkern die Zugehörigkeit zu einer Fachgenossenschaft verlangt, was der „Zwangsinnung“ verweigert ähnlich steht. Auf der andern Seite aber werden die Innungen bzw. Fachgenossenschaften in ihren Befugnissen, die sich sogar über den Kreis der Innungsmitglieder hinaus erstrecken, beschränkt und haben sich den Handwerkskammern unterzuordnen. Es würde also manchen Uebergriffen vorgebeugt werden, aber die jetzt in Handwerkskreisen geltend wird. Aber gerade die Vertreter des heutigen Innungswesens werden hier von Nichts wissen wollen. In der That sprechen sich denn auch heute bereits die Presorgan, welche zünftlerische Bestrebungen protegieren, lebhaft gegen die neuen Pläne aus. Der Liberalismus kann also den Feldzug gegen die letzteren ruhig den Zunftschwärmern überlassen; von unserm Standpunkte verlohnt es sich nicht viel, ob die gegenwärtigen Innungen, die auf freiwilligem Anschluß der Mitglieder beruhen, aber auch auf die Nichtmitglieder einen verhängnisvollen Einfluß ausüben, fortbestehen, oder ob Fachgenossenschaften mit zwingendem Anschluß gebildet werden, deren Befugnisse durch Handwerkskammern beschränkt sind. Man kann die weitere Entwicklung der Frage ruhig abwarten.

Ein italienisch-französischer Zwischenfall.

In Aiguës-Mortes haben am Mittwoch und Donnerstag voriger Woche blutige Zusammenstöße zwischen französischen und italienischen Arbeitern stattgefunden. Aiguës-Mortes ist eine Stadt an der französischen Küste unweit der Mündung des westlichen Rhone-Armes, der sogenannten kleinen Rhone; sie hat etwa 6000 Einwohner und betreibt namentlich die Salinen-Industrie. Eine große Gesellschaft beutet die Salinen von Peccais aus, die zwei Kilometer von der Stadt liegen und etwa tausend Arbeiter beschäftigen. Mehr als die Hälfte von diesen sind Italiener, die billiger arbeiten wie die Franzosen; die Gesellschaft suchte also die letzteren, die auf ihrer höheren Lohnforderung bestanden, allmählich abzustößen und durch Italiener zu ersetzen. Die Franzosen waren natürlich darüber empört, aber sie lehrten ihren Zorn nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen die Italiener, die doch nichts dafür können, daß die Gesellschaft lieber mit billigen als mit theuren Löhnen arbeitet.

Am 16. d. Mts. kam es nun zwischen Franzosen und Italienern, während letztere Mittagsrast hielten, zu den ersten blutigen Schlägereien, die von den Franzosen angefangen waren. Die Streitenden bekriegt sich mit Messern, Stöcken und sogar mit Flintenschüssen. Mehrere Franzosen wurden verletzt, zwei davon tödtlich; die übrigen entflohen, da sie in der Minderzahl waren. Die Bevölkerung, hierüber erregt, nahm für die Franzosen Partei. In der vierten Nachmittagsstunde wurden die Schlägereien wieder aufgenommen. Die Franzosen, denen sich mehrere Stadtbewohner angeschlossen, thaten sich, mit Heugabeln und Stöcken bewaffnet, zusammen und machten Jagd auf die Italiener, von denen mehrere verwundet wurden. Erst die Nacht machte den Tumulten ein Ende, die sich aber am folgenden Tage in bedenklicher Form erneuerten. Die französischen Arbeiter, durch Trommelschlag zusammengerufen, scharten sich zusammen und diesmal nicht bloß mit Knütteln und Heugabeln, sondern mit Flinten und Revolvern. So bewaffnet, ging die wüthende Menge, ungefähr 500 Mann stark, gegen die Italiener los, die sich ihrerseits ebenfalls bewaffneten. Vergebens suchte die Gendarmerie den Weg abzuwippen und der Präfect die Wahnwüthigen zu beschwichtigen. Es fanden blutige Zusammenstöße statt. Die Italiener, diesmal in der Minderzahl, flüchteten und verbarrkadirten sich in einem Bauernhause, das sofort gestürmt wurde. Die Thüren, Fenster und der Dachstuhl wurden zertrümmert. Ein Steinbägel prasselte auf die Italiener nieder, welche darauf die Antwort nicht schuldig blieben. Auf verschiedenen Punkten des Arbeiterlagers fanden gleichfalls blutige Krawalle statt; die flüchtenden Italiener wurden verfolgt und gemißhandelt, mehrere erschlagen, einer mit einer Heugabel getödtet. Die Todten, Sterbenden und Verwundeten wurden in das Spital transportirt, wo man sie erst nach achtstündiger Forderung aufnahm; andere Verwundete wurden in Privathäusern untergebracht.

